

Satzung Nr. 15-01 "Hornoldendorf"

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141), und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 Baugesetzbuch vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am _____ für den Ortskern Hornoldendorf im Ortsteil Hornoldendorf folgende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 1000 der Gemarkung Hornoldendorf ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Textliche Festsetzungen

(1) Landschaftliche Einbindung

Als Abgrenzung des Ortsrandes zum Außenbereich / zur offenen Landschaft hin ist auf den Baugrundstücken ein mindestens 3 m breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standort- und landschaftsgerechte Arten wie z. B. Hundsrose, Schlehe, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn, Hasel, Hartriegel, Schneeball zu verwenden (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

(2) Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der Fläche nicht überschreiten (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

(3) Baumaßnahmen in der Bachaue

In der Bachaue der Wiembecke dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 15 m, gerechnet von der Uferlinie, nicht errichtet werden (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

(4) Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 15 % der nicht überbaubaren Fläche versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4) i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

§ 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.